

RS Vfgh 2012/12/3 B990/12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2012

Index

L1 Gemeinderecht

L1000 Gemeindeordnung

Norm

B-VG Art117 Abs8

B-VG Art133 Z1

B-VG Art144 Abs1 / Allg

EMRK Art10

F-VG 1948 §8 Abs1, Abs5

Nö GdO 1973 §16, §16a, §16b, §63 ff

Nö KraftfahrzeugabstellabgabeG §1, §2

StVO 1960 §25, §52 Z13d, Z13e

1. B-VG Art. 117 heute
 2. B-VG Art. 117 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 3. B-VG Art. 117 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 4. B-VG Art. 117 gültig von 01.02.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 5. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2012 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
 7. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 117 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 9. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 10. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
 11. B-VG Art. 117 gültig von 09.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
 12. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1985 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 13. B-VG Art. 117 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 14. B-VG Art. 117 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 15. B-VG Art. 117 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. EMRK Art. 10 heute
 2. EMRK Art. 10 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
 3. EMRK Art. 10 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998
-
1. F-VG 1948 § 8 heute
 2. F-VG 1948 § 8 gültig ab 06.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. F-VG 1948 § 8 gültig von 01.01.2004 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. F-VG 1948 § 8 gültig von 01.01.1948 bis 31.12.2003
-
1. StVO 1960 § 25 heute
 2. StVO 1960 § 25 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 25 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 4. StVO 1960 § 25 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 5. StVO 1960 § 25 gültig von 01.03.1989 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
 6. StVO 1960 § 25 gültig von 01.05.1986 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Begehrens einer Bürgerinitiative auf Durchführung einer Volksbefragung über die Einrichtung von "Grünen Zonen" zur Verhinderung der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in einer Gemeinde; kein Widerspruch einer Regelung der Nö Gemeindeordnung 1973 über die Nichtzulassung eines Initiativantrags in Angelegenheiten mit überwiegendem Einfluss auf Abgaben zum demokratischen Grundprinzip; Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Parkabgabe nach dem Nö Kraftfahrzeugabgabengesetz auch außerhalb von Kurzparkzonen; unterschiedliche Kennzeichnung der grünen Parkabgabezonen und der blauen Kurzparkzonen nach der StVO 1960

Rechtssatz

Die von der Bürgerinitiative "NEIN zur Grünen Zone" durch ihren Zustellungsbevollmächtigten erhobene Beschwerde betrifft einen Bescheid, mit dem letztendlich ein Begehren auf Durchführung einer Volksbefragung abgewiesen wurde; ein solcher Bescheid kann allein mit Beschwerde gemäß Art 144 B-VG bekämpft werden.

Das demokratische Grundprinzip ist grundsätzlich in Form einer repräsentativen Demokratie ausgestaltet, die durch direkt-demokratische Instrumente lediglich ergänzt wird. Bei dem durch § 16b iVm § 63 ff Nö GdO 1973 eingeräumten Recht, die Durchführung einer Volksbefragung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen, handelt es sich um eine Konkretisierung der in Art 117 Abs 8 B-VG verankerten Möglichkeit des Landesgesetzgebers, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorzusehen, wodurch jede Rechtsverletzung unmittelbar auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Durchführung einer Volksbefragung auf Gemeindeebene verletzt. Die konkrete Ausgestaltung der Teilnahme und Mitwirkung bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen. Der VfGH kann daher nicht erkennen, dass die Nichtzulassung eines Initiativantrages, der ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss hat (vgl § 16 Abs 2, § 16a

Abs1 zweiter Satz Nö GdO 1973), dem demokratischen Grundprinzip widerspricht. Das demokratische Grundprinzip ist grundsätzlich in Form einer repräsentativen Demokratie ausgestaltet, die durch direkt-demokratische Instrumente lediglich ergänzt wird. Bei dem durch §16b in Verbindung mit §63 ff Nö GdO 1973 eingeräumten Recht, die Durchführung einer Volksbefragung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen, handelt es sich um eine Konkretisierung der in Art117 Abs8 B-VG verankerten Möglichkeit des Landesgesetzgebers, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorzusehen, wodurch jede Rechtsverletzung unmittelbar auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Durchführung einer Volksbefragung auf Gemeindeebene verletzt. Die konkrete Ausgestaltung der Teilnahme und Mitwirkung bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen. Der VfGH kann daher nicht erkennen, dass die Nichtzulassung eines Initiativantrages, der ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss hat (vergleiche §16 Abs2, §16a Abs1 zweiter Satz Nö GdO 1973), dem demokratischen Grundprinzip widerspricht.

Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der vorliegende Initiativantrag auf die Durchführung einer Volksbefragung zur Frage: "Sollen Grüne Zonen in Mödling errichtet werden?" eine Angelegenheit betrifft, die überwiegend auf Abgaben Einfluss hat.

Die Behörde geht zu Recht davon aus, dass mit dem Begriff "Grünen Zone" im Initiativantrag solche "Zonen" gemeint sind, in denen die Gemeinde zur Erhebung einer Parkabgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen auf bestimmten Verkehrsflächen durch Verordnung des Gemeinderates gemäß §1 Abs2 Nö KraftfahrzeugabstellabgabeG (Nö KfAAG) ermächtigt wird. Gemäß §2 Abs2 leg cit sind nämlich solche "Zonen" durch weiße Tafeln mit der grünen Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkplätze" und "Gebührenpflichtige Parkplätze - Ende" zu kennzeichnen. Demgegenüber sind Kurzparkzonen gemäß §25 StVO 1960 durch die Anbringung von Tafeln gemäß §52 Z13d und Z13e StVO 1960 zu kennzeichnen, wobei das den Beginn einer Kurzparkzone anzeigende Verkehrszeichen (§52 Z13d leg cit) einen blauen Kreis mit rotem Rand und rotem Durchstrich auf weißem Grund zeigt; zusätzlich können Kurzparkzonen gemäß §25 Abs2 StVO 1960 durch blaue (Boden-)Markierungen gekennzeichnet werden. Die Einhebung einer Gebühr in solchen Kurzparkzonen bedarf eines zusätzlichen Rechtsaktes und einer ausdrücklichen Kennzeichnung. Die Bezeichnung "Grüne Zonen" im Initiativantrag lässt sich daher mit der in der Beschwerde aufgestellten Behauptung, die Initiative habe "(nur) die Verhinderung der Einführung bestimmter straßenverkehrsrechtlicher Kurzparkzonen zum Ziel", nicht in Einklang bringen, weil Kurzparkzonen gemäß §25 StVO 1960, wenn sie farblich kenntlich gemacht werden, mit blauer Farbe gekennzeichnet sind. Auch lässt sich die Festlegung einer sogenannten "Grünen Zone" - also eines Gebietes, das durch Hinweiszeichen gemäß §2 Abs2 Nö KfAAG zu kennzeichnen ist - nicht von der Abgabepflicht trennen, weil schon der Wortlaut dieser Bestimmung eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Festlegung der "Grünen Zone" die Abgabepflicht zwingend zur Folge hat, ohne dass es einer zusätzlichen Anordnung bedarf.

Da der Initiativantrag darauf gerichtet ist, die Erlassung einer solchen die Einhebung einer Parkabgabe gestattenden Verordnung zu verhindern, deren Erlassung zwingend zur Einhebung einer Abgabe führt, handelt es sich um einen Initiativantrag, der "ganz oder überwiegend" auf Abgaben Einfluss hat (§16 Abs2 dritter Satz Nö GdO 1973) und somit nicht Gegenstand einer Volksbefragung nach §16b Abs1 iVm §63 ff Nö GdO 1973 sein kann. Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung wurde daher zu Recht abgewiesen. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Prüfung dahingehend, ob auch weitere Abweisungsgründe vorlagen. Da der Initiativantrag darauf gerichtet ist, die Erlassung einer solchen die Einhebung einer Parkabgabe gestattenden Verordnung zu verhindern, deren Erlassung zwingend zur Einhebung einer Abgabe führt, handelt es sich um einen Initiativantrag, der "ganz oder überwiegend" auf Abgaben Einfluss hat (§16 Abs2 dritter Satz Nö GdO 1973) und somit nicht Gegenstand einer Volksbefragung nach §16b Abs1 in Verbindung mit §63 ff Nö GdO 1973 sein kann. Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung wurde daher zu Recht abgewiesen. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Prüfung dahingehend, ob auch weitere Abweisungsgründe vorlagen.

Keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit.

Beim Initiativantrag auf Durchführung einer Volksbefragung handelt es sich um ein politisches Partizipationsrecht; die Mitwirkung an der Willensbildung der Gemeinde ist durch die politischen (Grund-)Rechte gewährleistet und insoweit von der Ausübung der Freiheitsrechte wie Art10 EMRK abzugrenzen. Die vorgesehenen Beschränkungen des Initiativrechtes zielen nicht auf eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ab. Im Übrigen stellt die Beschränkung des Rechts, die Durchführung einer Volksbefragung zu verlangen, auf bestimmte, gesetzlich

vorgesehene Angelegenheiten auch keinen Eingriff in das durch Art10 EMRK verankerte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dar, weil die durch diese Bestimmung garantierte Freiheit zur Mitteilung von (politischen) Meinungen jedenfalls nicht in einer grundrechtlich relevanten Art und Weise berührt wird.

Dem Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den VfGH war keine Folge zu geben, weil es sich bei den von §16b iVm §63 ff Nö GdO 1973 eingeräumten Rechten lediglich um eine Konkretisierung des Art117 Abs8 B-VG handelt und somit jede Rechtsverletzung unmittelbar auch Art117 Abs8 B-VG verletzt, sodass für eine Zuständigkeit des VfGH gemäß Art133 Z1 B-VG kein Raum mehr bleibt. Dem Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den VfGH war keine Folge zu geben, weil es sich bei den von §16b in Verbindung mit §63 ff Nö GdO 1973 eingeräumten Rechten lediglich um eine Konkretisierung des Art117 Abs8 B-VG handelt und somit jede Rechtsverletzung unmittelbar auch Art117 Abs8 B-VG verletzt, sodass für eine Zuständigkeit des VfGH gemäß Art133 Z1 B-VG kein Raum mehr bleibt.

Entscheidungstexte

- B 990/12
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.12.2012 B 990/12

Schlagworte

Volksbefragung, Initiativrecht, Grundprinzipien der Verfassung, demokratisches Grundprinzip, Gemeinderecht, Wirkungsbereich eigener, Finanzverfassung, Abgaben Gemeinde-, Straßenpolizei, Kurzparkzone, Straßenverkehrszeichen, Meinungsäußerungsfreiheit, Verwaltungsgerichtshof Zuständigkeit, VfGH / Abtretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:B990.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at